

Anlage 5

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 31.3.2020)

Kosten bei Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen, Mahnkosten, Verzugsschaden und sonstige Kosten

1. Kosten bei Zahlungsverzug

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| | <u>netto</u> |
| a) Zahlungserinnerung | ohne Kosten |
| b) erste und jede weitere Mahnung | 5,00 € |
| c) Verzugszinsen | |
- Bei Zahlungsverzug werden die überfälligen Forderungen gemäß BGB § 288 verzinst.

2. Einsatz eines juristischen Mitarbeiters

Beschäftigt die OFM zur Bearbeitung der Maßnahmen zur Titulierung und/oder Beitreibung der offenen Forderung einen juristischen Mitarbeiter, so kann wie folgt abgerechnet werden:

- | | |
|--|---------|
| a) für das gerichtliche Mahnverfahren | |
| - je Einsatz: | 40,00 € |
| b) für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren | |
| - Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides | 40,00 € |
| - Zwangsvollstreckungsantrag, Pfändung, je Einsatz: | 40,00 € |
| c) Fertigung von Ratenzahlungsvereinbarungen zur Abwendung der | |
| - Zwangsvollstreckung | 40,00 € |

Alle vorbenannten Positionen a) – c) verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für die Tätigkeit eines juristischen Mitarbeiters im Klageverfahren können dem Schuldner Kosten in Anlehnung an das RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in Rechnung gestellt werden. Die OFM ist mithin berechtigt, für den Einsatz des juristischen Mitarbeiters die Kosten zu erheben, die bei Bearbeitung der Angelegenheit durch eine Rechtsanwaltskanzlei unter Beachtung des Streitwertes entstanden wären. Das RVG ist dabei lediglich als Maßstab für die Deckung der angemessenen Verwaltungskosten/Auslagen heranzuziehen.

Dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- d) Fertigung einer Klageschrift
- e) Wahrnehmung eines Termins vor dem zuständigen Amts- und/oder Landgericht
- f) Auslagen/Fahrtkosten

3. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für die von Kunden, abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallenden und veranlassten Leistungen werden wie folgt berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Ratenzahlungsvereinbarungen, vorgerichtlich | 15,00 € |
| b) Zwischenrechnung (zusätzliche Rechnung) | 10,00 € |
| c) Rechnungsnachdruck | 6,00 € |
| d) Forderungsaufstellung (Rückblick 1 Jahr und mehr) | 19,00 € |
| e) Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) | 19,00 € |

Alle vorbenannten Positionen a) – e) verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4. Sonstige Leistungen

Die Kosten für von der OFM erbrachte sonstige Leistungen werden wie folgt berechnet:

- a) Bankrückläuferkosten
Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- b) Weitere sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.